

**Schriftliche Diplomprüfung aus Strafrecht und Strafprozessrecht am 7. 10. 2003  
(Prof. Schwaighofer, Prof. Venier)**

**I.** Herr S, 85 Jahre alt und gerade im Krankenhaus, bemüht sich um einen Platz in einem Pflegeheim. Dafür ist eine Anzahlung von € 5.000 zu leisten. Als ein Bekannter B den S besucht, übergibt S dem B ein vinkuliertes (durch Losungswort gesichertes) Sparbuch mit einer Einlage von € 12.000, teilt ihm das Losungswort mit und bittet den B, vom Sparbuch € 5.000 abzuheben und als Anzahlung für den Heimplatz einzuzahlen. Weiters übergibt S dem B auch noch einen Berechtigungsschein in der Annahme, dass B diesen für die Abhebung vom Sparbuch braucht. In Wahrheit handelt es sich aber um einen Berechtigungsschein für das Wertpapierdepot des S, den man bei der Bank vorweisen muss, um sich als Verfügungsberechtigter über das Depot auszuweisen.

B erfüllt den Auftrag des S, hebt € 5.000 vom Sparbuch ab und zahlt sie auf das Heimkonto ein. Einige Tage später stirbt S überraschend. Nun hebt B vom Sparbuch die restliche Einlage von € 7.000 ab und verwendet das Geld für sich. Anschließend legt B in der Wertpapierabteilung der depotführenden Bank den Berechtigungsschein vor. Gekonnt unterschreibt B mit dem Namen des S und erreicht dadurch, dass die Bank den gesamten Wertpapierbestand (Wert ca. € 100.000) vom Depot des S auf das Wertpapierdepot des B überträgt.

*Wonach hat sich B strafbar gemacht?*

**II.** Ein 14-jähriger Rumäne wird nach einem Ladendiebstahl (Schaden: € 58) wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft genommen.

*a) Ist die Untersuchungshaft gesetzmäßig?*

*b) Was ist die theoretisch mögliche Höchststrafe für den 14-jährigen Burschen?*

**III.** M lebt mit seiner Frau F in Scheidung; nach einer heftigen Auseinandersetzung wirft er einen schönen Blumenstock, den er ihr selbst geschenkt hatte, aus dem Fenster. „Das lass` ich mir nicht bieten, ich zeig` dich an!“, schreit F empört. „Probier`s nur, du wirst es büßen!“, erwidert M. Es kommt zur Anzeige, M wird wegen versuchter Nötigung angeklagt und auch verurteilt. Das Gericht stellt dazu im Urteil nur fest: „Der Beschuldigte hat versucht, seine Frau von einer Anzeige abzuhalten. Die Drohung war durchaus geeignet, dem Opfer begründete Besorgnisse einzuflößen. Der Beschuldigte nahm dies auch in seinen Vorsatz auf.“

*Ist das Urteil richtig?*

*Wenn nicht, mit welchem Rechtsmittel und aus welchen Gründen kann M das Urteil anfechten?*

Ungefähre Punkteverteilung: I. ca. 60 %, II. ca. 20 %, III. ca. 20 %  
Bekanntgabe der Ergebnisse voraussichtlich am 15. 10. 2003